

Beitragsordnung des TSV 1893 Leipzig-Wahren e. V.

- (1) Nach § 9 Abs. 1 der Satzung werden die Beiträge und Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung von der Delegiertenversammlung verabschiedet und gelten so lange, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.
- (2) Aufnahmegebühren (einmalig)
 - Kinder, Jugendliche und Erwachsene 15,00 Euro
- (3) Beiträge (pro Monat)
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20,00 Euro
 - Schüler 20,00 Euro
 - Auszubildende in Erstausbildung 20,00 Euro
 - Studenten 20,00 Euro
 - Erwachsene 25,00 Euro
 - Fördernde Mitglieder 10,00 Euro
 - Leipzig Pass Inhaber 50% Ermäßigung
- (4) Bei Alterswechsel wird ab dem folgenden Quartal, in dem das entsprechende Alter von 18 Jahren erreicht wird, der nächsthöhere Beitrag erhoben. Letzteres erfolgt nicht, wenn der Erwachsene innerhalb des laufenden Quartals dem Vorstand entsprechende Nachweise (Schüler- oder Studentenausweis) vorlegt. Der ermäßigte Beitrag wird dann so lange erhoben, entweder bis die Gültigkeit des Nachweises abläuft, sofern kein fortführender Nachweis innerhalb des laufenden Quartals vorgelegt wird, oder der Ermäßigungsgrund aus sonstigen Gründen wegfällt. Im Falle einer Neuaufnahme wird stets der für die jeweilige Altersklasse zutreffende Beitrag erhoben.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise entrichtet und sind jeweils zum Quartalersten im Voraus fällig.
- (6) Auf Antrag beim Vorstand können Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines Leipzig-Passes sind, eine Ermäßigung des Beitrags des Vereins beantragen. Bei Einreichung des schriftlichen Antrages ist der Leipzig-Pass vorzulegen. Die Beitragsermäßigung gilt ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt und ist befristet für die Dauer der Gültigkeit des Leipzig-Passes, längstens jedoch für ein Jahr, gerechnet ab Antragstellung. Nach Ablauf dieser Zeit ist automatisch der jeweilige volle Beitrag gemäß (3) zu entrichten, wenn nicht spätestens innerhalb eines Monats ein neuer Antrag entsprechend dieses Paragraphen (2) gestellt wurde. Der ermäßigte Beitrag beträgt für Leipzig-Pass-Inhaber 50 % des Vereinsbeitrages (gilt nur für Erwachsene). Von dieser Regelung nicht umfasst sind Beiträge für fördernde Mitglieder, Aufnahmegebühren und die Sektionsumlagen.
- (7) Fördernde Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen und mit ihrer Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden, ungeachtet ihres Lebensalters. Für diese Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

- (8) Ruhende Mitglieder, die auf Grund der ruhenden Mitgliedschaft gemäß Satzung über einen Zeitraum von 12 Monaten keinen Mitgliedsbeitrag zahlen, haben den vom Verein zwangsmäßig an den Stadtsportbund Leipzig und/oder an den Landessportbund Sachsen abzuführenden Beitrag zu entrichten.
- (9) Nach § 9 Abs. 2 der Satzung können durch die Sektionen Sektionsumlagen erhoben werden, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Die durch die Sektionsversammlungen bestätigten Sektionsbeitragsordnungen werden nach Zustimmung durch den Vorstand der Beitragsordnung des Vereins beigelegt.
- (10) Die Pflicht zur Ableistung von aktuell 6 Arbeitsstunden jährlich laut § 10 Abs. 4 der Satzung betrifft Mitglieder ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Die Regelung zur ersatzweisen Vergütung bezieht sich im Grundsatz in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn auf einen Stundensatz von 12,00 Euro.
- (11) Mahnverfahren/-wesen
Das Mahnwesen obliegt grundsätzlich dem Vorstand des Vereins und dient der Regulierung zum Einfordern von Beitragsrückständen. Die Durchführung des Mahnwesens kann auf die Kassenwarte der Sektionen übertragen werden, welche dann im Auftrag des Vorstandes handeln. Der Verein erhebt eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € für jede Mahnung sowie Verzugszinsen entsprechend den gesetzlich gültigen Regelungen. Die Geltendmachung weitergehender verzugsbedingter Schadenersatzansprüche wird durch die Erhebung der Bearbeitungsgebühr nicht ausgeschlossen. Sollten Mahnungen keinen Erfolg haben, behält sich der Vorstand die gerichtliche Geltendmachung von Beitragsrückständen zuzüglich Zinsen, Bearbeitungsgebühren und sonstiger Schadenersatzforderungen vor.
- (12) Diese Beitragsordnung ist am 30. April 2026 auf unbestimmte Zeit von der Delegiertenversammlung beschlossen worden.
Sie erlangt ab dem 1. Juli 2026 Gültigkeit.

Jens Prien
1. Vorsitzender